

Landesgaststätten- gesetz

ab
1. Januar
2026

Informationen für die
Vollzugsbehörden



Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

I. Einführung – Entlastungsallianz für Baden-Württemberg

Ausgangspunkt der umfassenden Novellierung des Gaststättenrechts in Baden-Württemberg waren die Arbeiten der Entlastungsallianz Baden-Württemberg. Die Novellierung zielt auf eine bürokratiearme und effiziente Ausgestaltung der gaststättenrechtlichen Regelungen und eine Modernisierung des Gaststättenrechts entsprechend der veränderten Anforderungen.

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel vom Erlaubnis- zum Anzeigeverfahren – sowohl im stehenden Gaststättengewerbe, als auch im vorübergehenden Gastgewerbe bzw. Reisegastgewerbe. Bewährte Regelungen wurden beibehalten (bspw. zu Sperrzeiten und Straußwirtschaften). Mit der Neufassung des Gesetzes wird ein Systemwechsel vollzogen – die präventiven Eingriffsmöglichkeiten der Vollzugsbehörden werden im Zuge des Bürokratierückbaus reduziert. Baden-Württemberg geht damit bei den bundesweiten Bestrebungen für einen konsequenten und deutlich spürbaren Bürokratierückbau voran. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Auswirkungen des Systemwechsels unter Einbindung der kommunalen Vollzugsbehörden evaluiert werden. Dabei wird es insbesondere auch darum gehen zu eruieren, ob der Abbau präventiver Verwaltungsmaßnahmen zu einer Zunahme unzuverlässiger Gastgewerbetreibender und die Neufassung insgesamt zu einem Mehraufwand im repressiven Bereich geführt hat.

II. Verfahren

Das Gesetz unterscheidet zwischen drei verschiedenen Anwendungsfällen:

1. Anzeige des Betriebs eines stehenden Gaststättengewerbes (siehe unten A.).
2. Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs oder einer gastgewerblichen Tätigkeit im Reisegewerbe aus besonderem Anlass (siehe unten B.).
3. Anzeige einer Straußwirtschaft (siehe unten C.)

A. Anzeigeverfahren stehendes Gaststättengewerbe (vgl. § 2 Abs. 1 LGastG)

Die Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes erfolgt durch die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) mit folgenden Besonderheiten:

- Vorlage eines **Unterrichtungsnachweises** der IHK oder Kopie eines einschlägigen Abschlusszeugnisses.

- Angabe der **Betriebsart** und einer möglichen **Außenbewirtschaftung** in Feld 18 der Anlage 1 zu § 1 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzVO).
- Die Anzeige hat in der Regel **sechs Wochen** vor Betriebsbeginn zu erfolgen. Die zuständige Gemeinde kann von der Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist absehen, dies insbesondere in folgenden Fällen:
 - Rechtsformänderungen,
 - Betriebsübernahmen (bspw. Übernahmen von Filialbetrieben im Bäckerhandwerk),
 - Weiterführung eines Gastgewerbes im Todesfall des Gastgewerbetreibenden durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben oder die Person des Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers

Das neue LGastG sieht vor, dass grundsätzlich alle Personen, die ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben wollen, bei einer der zwölf Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg eine **Unterrichtung** gemacht haben. Im Rahmen dieser Unterrichtung, die maximal sechs Stunden dauert, erhalten die künftigen Gastwirtinnen und Gastwirte relevante Informationen insbesondere über das Lebensmittelrecht, aber auch weitergehende Aspekte wie baurechtliche oder jugendschutzrechtliche Vorgaben. Die Unterrichtung soll dabei unterstützen, das Gaststättengewerbe erfolgreich und rechtskonform zu betreiben.

Nach Teilnahme an einer Unterrichtungsveranstaltung erhalten die Teilnehmenden ein Nachweisdokument über die Teilnahme. Die Bescheinigung enthält den Familiennamen und den oder die Vornamen der unterrichteten Person, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift sowie das Datum der Unterrichtung. In der Bescheinigung wird bestätigt, dass die unterrichtete Person über die für eine eigenverantwortliche Ausübung des Gaststättengewerbes notwendigen fachlichen und rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Grundzüge des Lebensmittelrechts, unterrichtet worden ist.

Ausnahme: Von der Unterrichtungspflicht sind Personen ausgenommen, die aufgrund einer beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften kennen. Welche Berufe dies sind, ist in einer Verwaltungsvorschrift aufgelistet, die ebenfalls am 1. Januar 2026 in Kraft treten wird und die zeitnah auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht wird.



Die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständige Behörde nimmt die Gewerbeanzeige nebst Unterrichtungsnachweis bzw. Kopie des Abschlusszeugnisses **ohne weitere Prüfung** entgegen. Die Prüfung der Vollständigkeit erfolgt durch die Gaststättenbehörde.

Für den Fall, dass die Anzeige nicht oder nicht vollständig erfolgt, kann die zuständige Gaststättenbehörde gemäß § 2 Abs. 4 LGastG den Gaststättenbetrieb so lange untersagen, bis die Anzeige vollständig erfolgt ist. Unvollständig ist die Anzeige insbesondere dann, wenn mit dieser kein Unterrichtungsnachweis und keine Kopie eines Abschlusszeugnisses über einen in der Anlage zur VwV Gaststättenunterrichtung genannten Beruf vorgelegt wird. Eine unvollständige Anzeige ist gemäß § 11 Abs. 1 LGastG eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

B. Anzeigeverfahren eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. einer reisegastgewerblichen Tätigkeit aus besonderem Anlass (vgl. § 2 Abs. 2 LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes oder einer gastgewerblichen Tätigkeit im Reisegewerbe hat – unabhängig von der geplanten Dauer – bei der zuständigen Gemeinde zu erfolgen. Anzugeben sind:

- Namen und ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeit des besonderen Anlasses

Für Vereine gilt die Anzeigepflicht nur dann, wenn sie alkoholische Getränke anbieten (vgl. § 1 Abs. 3 LGastG). Die Anzeige hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen. Gemäß § 2 Abs. 3 LGastG kann von der Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist abgesehen werden.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. die Ausübung einer reisegastgewerblichen Tätigkeit ist in Baden-Württemberg weiterhin nur aus **besonderem Anlass** möglich (vgl. § 1 LGastG alt i. V. m. § 12 GastG, Gestattung). Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Stadtfest sein oder auch ein Weihnachtsmarkt. Ein Wochenmarkt, der regelmäßig stattfindet und damit ein häufiges Ereignis darstellt, ist dagegen kein besonderer Anlass. Erfüllt der geltend gemachte besondere Anlass die Voraussetzungen nicht, ist die Erstattung der Anzeige unvollständig. Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes trotz unvollständiger Anzeige ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG.



C. Anzeige einer Straußwirtschaft / Besenwirtschaft (vgl. § 5 LGastG)

Der Betrieb einer Straußwirtschaft hat ab 1. Januar 2026 bei der Gaststättenbehörde (bislang: bei den Gemeinden) zu erfolgen. Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name und ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeitraum des Ausschanks
- hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben oder Äpfel stammen, sowie den Ort an dem die Trauben oder Äpfel gekeltert worden sind und der Wein oder der Apfelwein ausgebaut worden ist.

Die Anzeige einer Straußwirtschaft hat mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs zu erfolgen.

In **Strauß- oder auch Besenwirtschaften** wird selbsterzeugter Wein oder selbsterzeugter Apfelwein ausgeschenkt. Dieser Ausschank wird als Teil der Urproduktion und damit als nicht- gewerbliche Tätigkeit eingeordnet. Der Ausschank in Straußwirtschaften ist gegenüber dem gewerblichen Ausschank privilegiert; bspw. setzt der Betrieb einer Straußwirtschaft keinen Unterrichtungsnachweis voraus. Diese Privilegierung greift jedoch nur, wenn die Vorgaben des § 5 LGastG eingehalten werden:

- Die Straußwirtschaft wird in Räumen mit nicht mehr als 40 Sitzplätzen am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs betrieben.
- Der Betrieb ist auf die Dauer von vier Monaten im Jahr, verteilt auf höchstens zwei Zeitanschnitte begrenzt. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.
- Wer Wein oder Apfelwein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf nicht auch noch eine Straußwirtschaft betreiben.
- Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
- Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.
- In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfache Speisen angeboten werden.



III. Zuständigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten

A. Gemeinden

1. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeigen des stehenden Gaststättengewerbes, die durch die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO erfolgt, sowie Übermittlung an
 - die Gaststättenbehörde (Anzeige nebst Unterrichtungsnachweis bzw. Kopie des Abschlusszeugnisses),
 - die untere Baurechtsbehörde (nur Anzeige),
 - den Polizeivollzugsdienst (nur Anzeige),
 - die für die Untersagung nach § 35 GewO zuständige untere Verwaltungsbehörde (nur Anzeige).
2. Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeigen vorübergehender Gastgewerbe sowie der Anzeigen gastgewerblicher Tätigkeiten von Reisegewerbetreibenden aus besonderem Anlass sowie Übermittlung an
 - die Gaststättenbehörde,
 - die untere Baurechtsbehörde,
 - die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - den Polizeivollzugsdienst und
 - die zuständige Finanzbehörde.
3. Entscheidung über Fristverkürzung nach § 2 Absatz 3 LGastG.
4. Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe nach § 8 Absatz 4 LGastG.¹

B. Gaststättenbehörden

Gaststättenbehörden sind weiterhin die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit.

Diese sind zuständig für die Prüfung der seitens der Gemeinden übermittelten gastgewerblichen Gewerbeanzeigen nebst Unterrichtungsnachweis bzw. Abschlusszeugnis auf Vollständigkeit.

¹ Vgl. für die Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 3 (Sperrzeit) die Regelung in § 13 Absatz 4 LGastG.

Zudem sind sie zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen von Straußwirtschaften sowie Übermittlung dieser an die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, den Polizeivollzugsdienst, die örtlich betroffene Gemeinde und der zuständigen Finanzbehörde.

Darüber hinaus haben die Gaststättenbehörden folgende Befugnisse:

- Vorläufige Untersagung nach § 2 Abs. 4 LGastG
- Anordnungen nach § 6 LGastG
- Auskunft und Nachschau, § 10 LGastG (ergänzende Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für Nachschau)
- Vorübergehendes Alkoholausschankverbot, § 9 Abs. 3 LGastG
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, § 11 LGastG

C. Untere Verwaltungsbehörden

Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständige Behörden für die Untersagung nach § 35 GewO. Dies gilt im Bereich der Gaststättengewerbe bereits ab Anzeige und nicht erst ab Aufnahme der Tätigkeit (vgl. § 2 Abs. 5 LGastG).

Dieses Factsheet gibt lediglich einen Überblick über den wesentlichen Regelungsgehalt des Landesgaststättengesetzes und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.